

Bundesgerichtshof

I ZK 16/52

Beschluß

in dem Rechtsstreit

der Firma Hermann B. [REDACTED], Inhaber Hermann B. [REDACTED] in
M. [REDACTED], S. [REDACTED] 3,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die C. [REDACTED] C. [REDACTED] AG, Teilzahlungsbank in M. [REDACTED],
S. [REDACTED]straße 47, vertreten durch die Vorstandsmitglieder
F.A. W. [REDACTED] und Helmut V. [REDACTED] in M. [REDACTED], S. [REDACTED]stra-
ße 47,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED] in D. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 14. Januar 1970 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprekmann, Dr. Simon und Dr. Girsbach

beschlossen:

Auf die Gegenvorstellungen der Klägerin wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 ZPO der Streitwert für alle Rechtszüge unter Änderung des Beschlusses vom 8. Oktober 1969 auf

DM 100 000,--

festgesetzt.

G r ü n d e :

Bei der Herabsetzung des gemäß § 3 ZPO frei zu schätzenden Streitwerts war von folgenden Erwägungen auszugehen: Der Wert der Klageanträge auf Erfüllung und Feststellung der Schadensersatzpflicht wegen Nichterfüllung ist zusammengesetzt für alle Rechtszüge gleich hoch zu bemessen. Da die Zeit von 1.7.1966 bis 31.12.1969 im Streit war, bietet der unmittelbar vor diesem Zeitraum zuletzt erzielte Betrag an Prämieneingang den geeignetsten Ausgangspunkt für die Schätzung. Die Klägerin hat glaubhaft gemacht, daß im 1. Halbjahr 1966 etwa 144 000 DM Hauptprämie eingegangen sind. Zugrundelegen ist ferner eine durchschnittliche Laufzeit von etwa 2 Jahren, denn davon ist auch die Klägerin noch in ihrem mit Schreiben vom 29. August 1969 vorgelegten Schreiben vom 13. Dezember 1967 (GA 524/525) ausgegangen. Danach ergäbe sich für 3 1/2 Jahre ein Prämienaufkommen von insgesamt etwa 2 Millionen DM.

- 3 -

Indessen ist weiter nummehr glaubhaft gemacht worden, daß das fragliche Versicherungsvermittlungsgeschäft der Klägerin aus branchenbedingten Gründen stetig zurückging, so daß auch für die Zeit ab 1.7.1966 mit einem weiteren Rückgang zu rechnen gewesen wäre. Deshalb kann nur ein Präkisionsaufkommen von etwa 1 1/2 Millionen DM zugrundegelegt werden. Die Reiheinnahme der Klägerin hieraus würde sich auf etwa 220 000 DM belaufen haben. Von diesem Betrag sind jedoch, da das Interesse der Klägerin sich nach dem zu erwarten gewesenem bzw. dem entgangenen Gewinn bemißt, die gleichfalls zu schätzenden ersparten Aufwendungen abzuziehen. Dazu rechnen sowohl Unterprovisionen, welche die Klägerin hätte gewähren müssen, als auch Einsparungen in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb, die dadurch eingetreten sind, daß s.o. die entgangenen Geschäfte nicht zu erledigen brauchte. Dagegen kann insoweit nicht von dem von der Klägerin für diesen ihren Geschäftszweig allgemein errechneten Nettogewinnsatz von 21,6 v.H. ausgegangen werden. Berücksichtigt man schließlich einen weiteren Abschlag hinsichtlich des nur auf positive Feststellung gerichteten Teilanspruchs, so erscheint eine Herabsetzung des bisher mit 300 000,— DM angenommenen Streitwerts auf 100 000,— DM geboten. Dem darüber hinaus gehenden Begehren der Klägerin, die eine Herab-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

setzung auf 50 000,-- DM anstrebt, war dagegen nicht zu entsprechen.

Krüger-Mieland

Pehle

Sprengmann

Simon

Girlich



Beglaubigt:

Justizangestellter